

**Ordnung über besondere  
Zulassungsvoraussetzungen für die  
Promotionsprogramme  
„Arbeit – Organisation – Wissen“  
(AROWI), „Lebenslanges Lernen und  
Bildungsmanagement“ (L3BM) und  
„Sonderpädagogik und Rehabilitation“  
(SpuR) in der Graduiertenschule  
Gesellschafts- und Geisteswissenschaften  
(3GO) der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg**

**vom 17.12.2015**

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 21.01.2015 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Promotionsprogramme AROWI, L3BM und SpuR in der Graduiertenschule 3GO beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gem. § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 16.06.2015 genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Teilnahmebeginn
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsantrag und Auswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten und das Zulassungsverfahren für die Promotionsprogramme AROWI, L3BM und SpuR in der Graduiertenschule 3GO. Die Inhalte der Promotionsprogramme werden durch die Prüfungsordnung geregelt. Das Promotionsverfahren richtet sich nach der einschlägigen Promotionsordnung.

**§ 2  
Zuständigkeiten**

(1) Die Promotionsprogramme AROWI, L3BM und SpuR in der Graduiertenschule 3GO sind der Fakultät I der Carl von Ossietzky Universität zugeordnet. Für die Verwaltung und Organisation der Programme ist das Institut für Pädagogik, das Institut für Sonder- und Rehabilitationspädagogik und das Institut für Sozialwissenschaften gemeinsam mit der Geschäftsstelle der Graduiertenschule 3GO zuständig.

(2) Das Lehrangebot der Promotionsprogramme wird interdisziplinär von den mitwirkenden Lehrenden geplant und durchgeführt.

**§ 3  
Zulassungszahl und Teilnahmebeginn**

(1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die für das jeweilige Programm pro Semester zugelassen werden kann, wird vom Zulassungsausschuss halbjährlich festgelegt.

(2) Die Promotionsprogramme beginnen zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbungsfristen für das jeweilige Programm werden vom zuständigen Zulassungsausschuss in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang oder im Internet) bekannt gegeben.

**§ 4  
Zulassungsausschuss**

(1) Der jeweils für ein Promotionsprogramm zuständige Zulassungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer am jeweiligen Promotionsprogramm. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe anwesend sind.

(2) Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Zulassungsausschusses werden auf Vorschlag der im Promotionsprogramm lehrenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am betreffenden Promotionsprogramm auf deren Vorschlag vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

**§ 5  
Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Promotionsprogramm wird zugelassen, wer die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion nach der Promotionsordnung der Fakultät I (Institut für Pädagogik, Institut für Sonder- und Rehabilitationspädagogik und Institut für Sozialwissenschaften) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, hier für die Bildungs- und Erziehungswissenschaften und Philosophie (Dr. phil.) bzw. Promotionsordnung der Fakultät I (Institut für Pädagogik, Institut für Sonder- und Rehabilitationspädagogik und Institut für Sozialwissenschaften) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Zum Zeitpunkt der Zulassung zum Promotionsprogramm muss noch kein Exposé für die geplante Dissertation vorgelegt werden. Zusätzlich erforderlich ist jedoch eine Bereitschaftserklärung.

rung eines Mitgliedes der Hochschullehrergruppe der Universität Oldenburg, die Betreuung der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Erstellung des Exposés der Dissertationsschrift zu übernehmen.

## **§ 6**

### **Zulassungsantrag und Auswahlverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprogramm ist an den zuständigen Zulassungsausschuss zu richten. Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Programmplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung trifft der Zulassungsausschuss. Sie ist den Bewerberinnen oder Bewerbern durch den Zulassungsausschuss unverzüglich durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist zu begründen.

(3) Im Falle der Zulassung muss der Programmplatz innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über die Zulassung angenommen werden; andernfalls erlischt der Anspruch auf den Programmplatz. Bewerberinnen und Bewerber sind auf die Folgen der Fristversäumnis hinzuweisen.

(4) Personen, die bereits als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss zugelassen sind, werden ohne gesonderte Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag zum Promotionsprogramm zugelassen. Der Zulassungsausschuss ist an die Entscheidung des Promotionsausschusses gebunden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.